

Stadtratssitzung vom 6. Juli 2023

Postulat P 4/2023**Postulat betreffend Anpassung Vorgaben für Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht an die Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern**

Fraktion FDP/Die Mitte, Fraktion SVP und Mitunterzeichnende vom 16. Februar 2023; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten, die städtischen Vorgaben (AFR) bezüglich Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht den neuen kantonalen Vorschriften anzugleichen (Gastgewerbeverordnung Art 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 936.111).

Begründung

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirrpflicht seit 2019 in der Gastgewerbeverordnung verankert. Im Jahre 2022 hat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe unter der Leitung des AWA die Ergebnisse ausgewertet und sich dabei auch intensiv mit den verschiedenen Studien auseinandergesetzt. Ihren Vorschlägen zur Praxisanpassung haben die zuständigen Ämter sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zugestimmt. Somit wird die bisherige Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter angepasst.

Ganz im Sinne der Arbeitsgruppe des Kantons Bern ist die Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen in der Gastgewerbeverordnung einfach und klar verständlich. Zudem berücksichtigt die gewählte Praxis den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

In der Stadt Thun besteht das Abfallreglement (AFR) aus dem Jahre 2011 (Stadtratsbeschluss Nr. 76 vom 24. November 2011). Diese Vorgaben entsprechen nicht mehr den oben genannten kantonalen Vorgaben. Thuner Veranstalter werden in diesem Bereich heute mit anderenellen gemessen. Diese Ungleichbehandlung ist unschön und muss korrigiert werden.

Stellungnahme des Gemeinderates

Im Jahr 2011 wurde das Abfallreglement der Stadt Thun überarbeitet und mit Artikel 8 eine Bestimmung zur Mehrweggeschirrpflicht bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eingeführt. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Veranstalter haben sich daran gewöhnt und die Vorschrift, Mehrweggeschirr einzusetzen, ist akzeptiert. Die Abfallmenge bei Veranstaltungen auf öffentlichem Boden hat sich seither stark reduziert und das Ambiente bei Anlässen hat sich verbessert, da viel weniger Abfälle im öffentlichen Raum liegen bleiben. Zudem hat sich der Reinigungsaufwand reduziert.

Neue kantonale Lösung per 1. Januar 2023

Als Begründung zur Anpassung der kantonalen Praxis wird unter anderem ausgeführt, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr zwar ökologisch sinnvoll ist, dies jedoch lediglich ein Puzzleteil bei einem nachhaltigen Anlass ausmacht. Was auf den Teller kommt, von wo die Güter angeliefert werden und von wo und wie die Gäste anreisen, spielen aus ökologischer Sicht eine weitaus grössere Rolle als der Einsatz von Mehrweggebinden.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit gilt neu die Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1'000 statt wie bisher ab 500 Personen. Nach wie vor empfiehlt auch der Kanton wann immer möglich den Einsatz von Mehrweggeschirr, sofern dieser sinnvoll, umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Bern appelliert dabei an die Selbstverantwortung der Veranstalterinnen und Veranstalter. An erster Stelle steht immer die Abfallvermeidung: Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht.

Betroffen von der neuen kantonalen Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht sind alle einzelbewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1'000 Personen auf öffentlichem sowie privatem Grund. Keine Mehrweggeschirrpflicht besteht hingegen bei Märkten und Gewerbeausstellungen, wenn Ausstellungsstände gegenüber Essenständen deutlich überwiegen.

Die Mehrwegpflicht beschränkt sich auf Trinkgefässe aller Grössen und Formen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke sowie Heiss- und Kaltgetränke. Nie zugelassen werden sämtliche Einweggebinde aus fossilem Kunststoff (Plastik). Für spezielle Situationen sind Gebinde aus biobasiertem Material, wie zum Beispiel aus Papier, Karton, Holz, Palmblättern, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr oder Milchsäure zugelassen. Kleinutensilien wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme und Einwegbecher für Glace können mit freier Materialwahl eingesetzt werden. Wurstkartons, Pergamentpapier, Papiertüten und Servietten sind ebenfalls für den Einsatz erlaubt.

Gemäss kantonomer Vollzugshilfe sind Veranstaltungen von der Pfandpflicht ausgenommen, wenn die Gäste bedient werden, wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen) oder wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.

Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- respektive Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen diese Abfälle in einer Kehrlichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.

Jede Gemeinde kann bei der Anwendung der Mehrweggeschirrpflicht in einem Reglement strengere Vorschriften erlassen. Thun kennt aktuell eine ähnliche rechtliche Bestimmung ist in der Praxis aber strenger. Beispielsweise gilt die Mehrweggeschirrpflicht auch für Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen.

Der Gemeinderat erachtet die neue kantonale Lösung auch für Thun als vertretbar. Er ist bereit, für Veranstaltungen in Thun die gleichen Rahmenbedingungen zu schaffen wie in einem grossen Teil des übrigen Kantons. Gleichzeitig begrüsst er es, wenn Veranstalter im Sinne der Nachhaltigkeit die etablierten Mehrweglösungen freiwillig weiterführen.



Im Falle einer Annahme des Postulats sichert der Gemeinderat zu, dem Stadtrat die Teilrevision des Abfallreglements mit der Aufhebung des Artikels 8 bis zum Ende des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Da das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Berichterstattung bereits geprüft und die Umsetzung zugesichert worden ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 9. Juni 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Information «Mehrweg ist Mehrwert — Umsetzung der Mehrweggeschirrpflicht im Kanton Bern» vom Amt für Wasser und Abfall vom 15. Dezember 2022